Nachstehend wird die Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital in der seit 30. September 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

- die Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital vom 9. Juni 2023, öffentlich gekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital "Freitaler Anzeiger" am 30. Juni 2023.
- 2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital vom 29. September 2023, öffentlich gekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital "Freitaler Anzeiger" am 13. Oktober 2023.

Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital (Präambel)

§ 1 Begriff

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die nach Art, Größe, Lage und Ausstattung dazu bestimmt sind, ausschließlich als Spiel- und Freizeitfläche zu dienen und von der Stadt durch ein Hinweisschild am Gelände als solche ausgewiesen werden. Dazu gehören auch städtische Bolzplätze, Boccia-/Boule-Felder, Fitnessparcours und Fitnessstrecken.

§ 2 Recht auf Benutzung

- (1) Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres sind berechtigt, die Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Aufsichts- oder Begleitpersonen der spielenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Altersbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für die Bolzplätze, Boccia-/Boule-Felder, Fitnessparcours und Fitnessstrecken.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze über ihre Zweckbestimmung hinaus bedarf der vorherigen Erlaubnis der Großen Kreisstadt Freital. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Spielplätze sind täglich von 07:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Betreten oder Benutzung der Spielplätze außerhalb dieser Öffnungszeiten sind verboten.
- (2) Die Stadtverwaltung kann mit der vor Ort angebrachten Beschilderung bei Vorliegen besonderer Umstände abweichende Benutzungszeiten festlegen.

§ 4 Verhalten und Ausnahmen

- (1) Die auf den Spielplätzen befindlichen Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer sowie die Aufsichts- und Begleitpersonen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Die Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert werden; bei Zuwiderhandlung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durch Benutzung entstandene Schäden sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer sowie die Aufsichts- und Begleitpersonen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (4) Fahrräder, Roller und dergleichen dürfen auf Spielplätzen mitgeführt aber nicht benutzt werden. Eine Nutzung auf Skateranlagen ist zulässig, dabei wird das Tragen eines Helmes empfohlen.
- (5) Auf den Spielplätzen anfallende Abfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen.
- (6) Ballspielen ist nur auf eigens gekennzeichneten Flächen zulässig.

§ 5 Verbote

- (1) Auf Spielplätzen ist verboten:
 - 1. Tiere mitzuführen,
 - zwei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge zu fahren, zu schieben oder abzustellen. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Müllentsorgung, Landschaftspflege und Spielplatzunterhaltung sowie Einsatz- und Rettungsfahrzeuge,
 - 3. offene Feuerstellen zu errichten, zu betreiben sowie Grillgeräte zu benutzen, ausgenommen auf eigens dafür gekennzeichneten Flächen,
 - 4. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen,
 - 5. Alkohol oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- und Arzneimittelgesetzes bei sich zu führen oder zu konsumieren,
 - 6. Hieb- und Stoßwaffen, gefährlichen Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mitzuführen oder zu benutzen,
 - zu zelten oder zu nächtigen,
 - 8. Veranstaltungen jeder Art ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Freital durchzuführen,
 - 9. zu rauchen,
 - 10. Glasflaschen mitzuführen und zu nutzen,
 - 11. bei Benutzung der Spielgeräte Helm und Schmuck zu tragen.
- (2) Bei Verstößen gegen Verbote nach Absatz 1 können Platzverweise, im Wiederholungsfall Betretungsverbote erlassen werden.

§ 6 Beschilderung

- (1) Mit der vor Ort angebrachten Beschilderung wird auf wesentliche Punkte zum richtigen Verhalten auf Spielplätzen entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung hingewiesen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann mit der vor Ort angebrachten Beschilderung bei Vorliegen besonderer Umstände weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen festlegen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Spielplätze mit den darauf befindlichen Spiel- und Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Freital haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Spielplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt,
 - 2. § 4 Abs. 2 Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen entfernt, versetzt oder beschädigt.
 - 3. § 4 Abs. 5 Abfälle außerhalb von bereitgestellten Abfallbehältern zurücklässt,
 - 4. § 5 Nr. 1 Tiere mitführt,
 - 5. § 5 Nr. 2 zwei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt,
 - 6. § 5 Nr. 3 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt oder Grillgeräte benutzt, soweit dafür keine eigens gekennzeichnete Fläche genutzt wird,
 - 7. § 5 Nr. 4 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht,
 - 8. § 5 Nr. 5 Alkohol oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- und Arzneimittelgesetzes bei sich führt oder konsumiert,

- 9. § 5 Nr. 6 Hieb- und Stoßwaffen, gefährliche Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mitführt oder benutzt,
- 10. § 5 Nr. 7 zeltet oder nächtigt,
 11. § 5 Nr. 8 Veranstaltungen ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Freital durch führt,

- 12. § 5 Nr. 9 raucht,
 13. § 5 Nr. 10 Glasflaschen benutzt,
 14. § 5 Nr. 11 bei der Benutzung der Spielgeräte Helm oder Halsschmuck trägt.
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet (2) werden.

§ 9 In-Kraft-Treten